98-84335-5

Weber, Friedrich

Die koloniale finanzhoheit

Münster

1909

98-84335-5
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

# BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

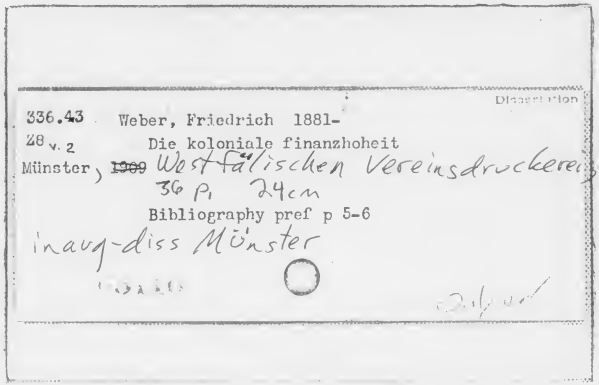


RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

## TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2/12/98 INITIALS: F.C.

TRACKING # : 31036

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

336.43
28
1,2
II 9

# Die koloniale Finanzhoheit.

## Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vorgelegt von

**Friedrich Weber**
Gerichtsreferendar in Lüdenscheid.

Münster in Westfalen.
Druck der Westfälischen Vereinsdruckerei.
1909.

Referent: Professor Dr. Naendrup.
Korreferent: Professor Dr. v. Heckel.

Diese Dissertation ist der erste Teil einer größeren Arbeit, welche als Ganzes der juristischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vorgelegen hat und mit deren Genehmigung unter dem Titel „Die koloniale Finanzverwaltung“ demnächst als zweites Heft der von Herrn Professor Dr. Naendrup herausgegebenen kolonialrechtlichen Abhandlungen erscheinen wird.

# Inhalt.


1. Abschnitt: Die Schranken der kolonialen Finanzhoheit.

Seite.

§ 1. 1. Allgemeines . . . . . 1

2. Staatsrechtliche Schranken.

§ 2. a. Schutzverträge . . . . . 2—6

§ 3. b. Schutzbriefe . . . . . 7—11

3. Völkerrechtliche Schranken.

§ 4. a. Verträge der völkerrechtlichen Gemeinschaft . 11—15

§ 5. b. Verträge mit einzelnen fremden Staaten . . 16—25

2. Abschnitt: Ausübung der kolonialen Finanzhoheit.

§ 6. 1. Der Finanzhoheits-Träger . . . . . 25—26

§ 7. 2. Frühere Freiheit des Finanzhoheits-Trägers vom Budgetrecht . . . . . 26—29

§ 8. 3. Spätere Beschränkung des Finanzhoheits-Trägers durch das Budgetrecht . . . . . 29—30

§ 9. 4. Das Finanz-Verordnungsrecht . . . . . 31—36

# Literatur.


Anschütz, Deutsches Staatsrecht in Kohlers Encyklopädie der Rechtswissenschaft, Bd. 2 (Leipzig 1904), S. 451 ff.

Arndt, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Berlin 1901.

Bornhak, Die Anhänge des Deutschen Kolonial-Staatsrechts, im Archiv für öffentliches Recht II.[1] S. 3 ff.

Fischer, Das Verordnungsrecht in den Kolonien, in den Verhandlungen des Deutschen Kolonialkongresses 1905 S. 364 ff.

Haenel, Deutsches Staatsrecht, I. Bd., Leipzig 1892.

Hesse, Die Schutzverträge in Südwestafrika, Berlin 1905.

Hesse, Die Landfrage und die Frage der Rechtsgültigkeit der Konzessionen in Südwestafrika, Jena 1906.

v. Hoffmann, Deutsches Kolonialrecht, Leipzig 1907.

Joël, das Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete, vom 17. April 1886 nebst den bisherigen ergänzenden Verordnungen, in den Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik, 1887, S. 191 ff.

Köbner, Deutsches Kolonialrecht, in Kohlers Encyklopädie, 2. Bd. Leipzig 1904, S. 1077 ff.

v. König, Die Finanzen der deutschen Schutzgebiete, in den Beiträgen zur Kolonialpolitik und Kolonialwirtschaft, II. Jahrg. Heft 4, 5 und 6.

Külz, Selbstverwaltung für Deutsch-Südwestafrika, in der Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, 1909 S. 115.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 4. Aufl., 2. Bd., Tübingen und Leipzig 1901.

G. Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der Deutschen Schutzgebiete, Leipzig 1888.

G. Meyer, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, 5. Aufl. Leipzig 1899.

Naendrup, Entwickelung und Ziele des Kolonialrechts, Münster 1907.

v. Poser und Groß-Naedlitz, Die rechtliche Stellung der Deutschen Schutzgebiete, in den Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausgegeben von Brie, 8. Heft, Breslau 1903.

v. Seydel, Kommentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. 2. Aufl., Freiburg 1897.
v. Stengel, Deutsches Kolonialstaatsrecht, in den Annalen des Deutschen Reichs usw., Jahrg. 1887, S. 309 ff. und S. 805 ff.
v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete, ihre rechtliche Stellung, Verfassung und Verwaltung, Sep.-Abdr. aus den Annalen des Deutschen Reichs 1895, München und Leipzig 1895.
v. Stengel, Die Finanzgewalt des Kaisers in den Schutzgebieten, in der Deutschen Kolonialzeitung 1891 S. 41 ff.
Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1. Band: Das Verfassungsrecht, 2. Aufl. Berlin 1895.

## Erklärung der Abkürzungen.

D. K. G. = Deutsche Kolonialgesetzgebung, Berlin, seit 1893, Bd. I herausg. von Riebow, Bd. II–V v. Zimmermann, Bd. VI–IX v. Schmidt-Dargitz u. Köbner, Bd. X v. Köbner und Ferstmeyer.
Die römischen Ziffern bezeichnen den Band, die arabischen die Seite.
K. V. = Kaiserliche Verordnung.
Kol.-Bl. = Deutsches Kolonialblatt, Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und der Südsee, herausgegeben im Reichskolonialamt, Berlin.
Kol. Ztg. = Deutsche Kolonialzeitung, Organ der deutschen Kolonialgesellschaft, Berlin.
R. V. = Reichsverfassung.
Sch. G. G. = Schutzgebietsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. September 1900 (D. K. G. V 143 ff.)
Verf. = Verfügung.

# Die koloniale Finanzhoheit.

1. Abschnitt.

## Die Schranken der kolonialen Finanzhoheit.

### § 1.

### 1. Allgemeines.

Die Finanzhoheit in den deutschen Schutzgebieten bildet einen wesentlichen Bestandteil der Schutzgewalt des Reiches. Diese stellt sich als Staatsgewalt in den Kolonien dar.[1]) Als solche ist sie mit Souveränität bekleidet, d. h. für den Bereich ihres Territoriums grundsätzlich nach innen und außen unbeschränkt.[2]) Das schließt jedoch nicht aus, daß sie nach beiden Richtungen hin sich selbst Schranken auferlegt. Durch solche selbstgewollten, internen und externen oder m. a. W. staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Schranken hat denn auch die Schutzgewalt des Reiches die koloniale Finanzhoheit, als einen Teil von sich selbst, begrenzen lassen. Die staatsrechtlichen Schranken bestanden in Schutzverträgen mit Eingeborenen-Häuptlingen und in Schutzbriefen, die an Kolonialgesellschaften erteilt wurden, die völkerrechtlichen beruhen auf Verträgen, sei es mit der gesamten übrigen völkerrechtlichen Gemeinschaft, sei es mit einzelnen Mitgliedern derselben. Mit diesen verschiedenartigen Schranken der deutschen kolonialen Finanzhoheit werden wir uns im folgenden näher zu befassen haben.

[1]) Vgl. von Poser und Groß-Naedlitz, S. 32; v. Hoffmann, S. 19 f.; Naendrup, S. 6 f.
[2]) Vgl. Anschütz, S. 467 ff.

## 2. Staatsrechtliche Schranken.

### § 2.

### a. Schutzverträge.

Im Interesse eines guten Einvernehmens zwischen den Eingeborenen und der kolonisierenden Macht und zwecks allmählicher Entwickelung und Stärkung deutschen Lebens und Einflusses in den jungen Schutzgebieten hielt das Reich es für geraten, die Regelung der inneren Angelegenheiten der Eingeborenen vorerst möglichst deren Stammesoberhäuptern zu überlassen und sich auf den Schutz der Interessen der weißen Ansiedler zu beschränken.[1])

Diese Politik führte zu einer Reihe von Schutzverträgen, die vom deutschen Reiche bezw. seinen Rechtsvorgängern, privaten deutschen kaufmännischen Unternehmungen, mit eingeborenen Häuptlingen, namentlich beim Erwerbe fast aller älteren Kolonien abgeschlossen wurden. Die Finanzverwaltung der Schutzgebiete berührten solche Verträge nur in West- und Südwestafrika sowie in Samoa.

Hier wurde den Häuptlingen im allgemeinen neben anderen Vorbehalten das Recht des Fortbezugs der ihnen nach den Gebräuchen ihrer Gebiete zustehenden Einnahmen, Steuern und Abgaben gewährt.

So sollten z. B. nach einem „Schutz- und Freundschaftsvertrage" vom 28. Oktober 1884 zwischen dem Generalkonsul Dr. Nachtigal und dem Kapitän Josef Fredericks von Bethanien in Südwestafrika die deutschen Reichsangehörigen und Schutzgenossen verpflichtet sein, diejenigen Steuern und Abgaben an Kapitän Fredericks zu entrichten, welche bisher üblich waren oder später zwischen den beiderseitigen Regierungen vereinbart würden.[2])

Dem Könige Mlapa von Togo wurde durch Vertrag vom 15. Juli 1884 zugesichert, daß Se. Majestät der Kaiser in die Art und Weise der Zollerhebung, welche bis dahin von König

[1]) Vgl. Köbner, S. 1082.
[2]) von Stengel in den Annalen 1887, S. 899.



Mlapa und seinen Häuptlingen befolgt worden war, nicht eingreifen werde, wogegen König Mlapa ohne vorherige Zustimmung der deutschen Regierung keine anderen Zölle oder Abgaben als die damals üblichen, an die Häuptlinge des betreffenden Ortes zu zahlenden erheben sollte.[1])

Wo immer aber den Häuptlingen ein Recht auf Forterhebung der von ihnen früher erhobenen Zölle gewährt wurde, mußte es mit von Stengel[2]) wohl dahin ausgelegt werden, daß diese Zölle nach wie vor auch von den Europäern fortzuentrichten waren.

Die Finanzrechte der Häuptlinge waren aber von vornherein nur als provisorische gedacht. Sehr bald hat eine Bewegung eingesetzt, welche auf ihre Beseitigung gerichtet war.[3]) Namentlich aus diesem Anlaß ist über das Verhältnis der fraglichen Rechte zur deutschen Schutzgewalt gestritten worden. Die Kontroverse[4]) berührt auch die deutsche Finanzhoheit, als Teil der Schutzgewalt. Sie interessiert hier insofern, als sie die Frage zum Gegenstande hat, ob die den Häuptlingen gewährten Rechte eine Schranke der Schutzgewalt und damit der Finanzhoheit des Reiches bildeten.

von Poser und Groß-Naedlitz[5]) kommt mit Jordan und von Holtzendorf, auf die er verweist, zu dem Ergebnis, daß jene Rechte keine rechtliche Schranke der Souveränität des Reiches bildeten, sondern sich als Privilegien darstellten, die von der Reichsregierung wieder entzogen werden konnten. Er verwirft die Ansicht von Stengels, nach der zwar den Häuptlingen ihre Rechte entzogen werden konnten,[6]) diese aber die Staatsgewalt des Reiches rechtlich beschränkten.[7])

Im Grunde meinen von Poser und von Stengel beide dasselbe. Und beide haben im Grunde Recht.

[1]) von Stengel in den Annalen 1887, S. 814.
[2]) Sep.-Abdr. aus den Annalen 1895, S. 132.
[3]) Vgl. Köbner, S. 1084; Naendrup, S. 5.
[4]) Vgl. die verschiedenen Ansichten bei von Poser u. Groß-Naedlitz, S. 33 f.
[5]) S. 34 f. [6]) Annalen 1895 Sep.-Abdr. S. 133.
[7]) Annalen 1895 Sep.-Abdr. S. 133.

Daß es eine Beschränkung der Schutzgewalt des Reiches bedeutete, wenn dieses sich vertraglich verpflichtete, das regelmäßig nur ihm zustehende Recht auf Steuern und Abgaben den Häuptlingen zu überlassen, hatte schon G. Meyer richtig erkannt, wenn er im Jahre 1888 sagte: „Das Reich hat sich in den Schutzgebieten bisher auf die Erfüllung eines geringen Kreises staatlicher Aufgaben beschränkt; . . . diese Beschränkung war bei den unentwickelten Verhältnissen der Schutzgebiete politisch unbedingt geboten.“ [1]) Die Schranke war auch eine rechtliche, nicht bloß tatsächliche. Denn sie bestand nur, weil die Vereinbarung, durch die sie gesetzt war, vom Rechte anerkannt war. Allerdings war sie auf Grund tatsächlicher Verhältnisse gesetzt, aber nicht von solchen. Insofern hatte also von Stengel Recht.

Nur fragt sich freilich, mit welcher Kraft diese rechtliche Beschränkung die Schutzgewalt einzuengen vermochte. Mit Rücksicht auf die Zurückdrängung der Häuptlingsrechte durch die Schutzgewalt sagte G. Meyer [2]): „Die Schutzgewalt des Reiches trägt die Fähigkeit in sich, sich zu einer vollen Staatsgewalt zu entwickeln,“ und Köbner (S. 1082) bemerkt: „Der Inhalt der „Schutzgewalt“, der ursprünglich ein wesentlich engerer war, hat im Laufe der Entwickelung sich zu dem einer vollen Staatsgewalt im Sinne des modernen Staatsrechts konsolidiert.“ [3]) Diese Sätze sind in dem Sinne zutreffend, daß nicht etwa eine gewaltsame Erweiterung des ursprünglich engeren Inhaltes der Schutzgewalt, sondern deren juristische Entfaltung zu voll entwickelter Staatsgewalt stattgefunden hat. Wennschon sie ganz einseitig bewirkt wurde, erfolgte sie doch nach den Begriffen unseres öffentlichen Rechtes durchaus einwandfrei, weil sie von der souveränen Gewalt ausging, die das Reich bei dem Erwerbe der Schutzgebiete über diese gewonnen hatte.[1]) Die Souveränität des Reiches über die Schutzgebiete bietet die juristische Erklärung

[1]) G. Meyer: Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete, 1888, S. 86.
[2]) S. 108 Anm. 1. [3]) Vgl. auch Naendrup, S. 5.
[4]) Vgl. von Poser und Groß-Naedlitz, S. 6 ff.



für die Entwickelung der Schutzgewalt zur Staatsgewalt im Sinne Köbners und Meyers, wie denn auch Meyer [1]) sagt: „Das Reich ist durch keine rechtliche Schranke gehindert, im Laufe der Zeit auch andere Angelegenheiten in den Bereich seiner Aufgaben hineinzuziehen.“ „Hiernach läßt sich die Entwickelung der Schutzgewalt zur voll ausgebildeten Staatsgewalt mit der Metamorphose der Pflanze im Goethe'schen Sinne vergleichen. Das, was von vornherein im Keime in der Schutzgewalt angelegt war, die volle Staatsgewalt, hat sich von innen heraus immer mehr entfaltet unter Durchbrechung und Abstoßung zunächst verhüllender Beschränkungen.“ [2]) Als Beschränkungen im letzteren Sinne hatten die Rechte der Häuptlinge keine Verminderungen des eigentlichen Wesens und Inhaltes der Staatsgewalt des Reiches bedeutet. Darum waren sie auch nicht als Hoheitsrechte [3]) zu bezeichnen, als welche sie einen Bruchteil der unteilbaren Reichssouveränität hätten darstellen müssen, sondern als „Privilegien“,[4]) über welche die Staatsgewalt unbeschadet der Gültigkeit der betreffenden Verträge frei verfügen konnte. Diese Ausführungen zeigen, inwieweit der von Poser'schen Meinung ein richtiger Gedanke zugrunde liegt, wenn sie dahin geht, daß die Rechte der Häuptlinge keine rechtliche Schranke der Reichsgewalt bildeten.

Auf unsere Auffassung dieser Rechte kommt es wohl auch hinaus, wenn von Stengel sagte, daß das deutsche Reich in Ausübung der Schutzgewalt durch die betreffenden Verträge beschränkt sei, soweit dieselben Vorbehalte zu Gunsten der Häuptlinge enthielten,[5]) daß aber auch diese Häuptlinge grundsätzlich der Souveränität des Reiches unterlägen, und daß ihnen daher die vorbehaltenen Hoheitsrechte (?) auf dem Wege der Gesetzgebung entzogen werden könnten.[6]) Die Kritik dieser Aus-

[1]) S. 86.
[2]) Dieser Vergleich entstammt dem Kollegheste des Herrn Prof. Dr. Naendrup.
[3]) von Stengel, 1895. S. 131, 133.
[4]) von Poser u. Groß-Naedlitz, S. 35, und die das. angezogenen Schriftsteller.
[5]) 1895, S. 131. [6]) 1895, S. 133.

führungen bei von Poser[1]) scheint daher deren eigentlichen Sinn zu verfehlen.

Im übrigen entspricht es wohl dem Sinne der auf friedliche Beziehungen unter den Ansiedlern und Eingeborenen gegründeten Schutzverträge, daß alle durch diese gesetzten Schranken der deutschen Staatsgewalt von selbst hinfallen, sobald die betreffenden Häuptlinge das friedliche Verhältnis durch Feindseligkeiten stören.[2]) Danach ist die Auffassung begründet, daß infolge der jüngsten kriegerischen Ereignisse in Südwestafrika die aufständischen Stammesoberhäupter ihre Reservatrechte, darunter — was hier interessiert — ihre finanziellen Vorbehalte, ohne weiteres eingebüßt haben.[3])

Bemerkt sei noch, daß auch auf den Samoainseln, was in der Literatur bestritten wird, die deutsche Staatsgewalt, also auch die Finanzhoheit des Reiches, durch keinerlei Rechte eingeborener Machthaber mehr eingeengt ist.[4]) Das der einheimischen Regierung von Samoa in der Generalakte der Samoakonferenz vom 14. Juni 1889 in Art. VI eingeräumte Recht auf Erhebung von Zöllen, Steuern und Abgaben ist mit der ganzen Akte durch den Artikel I des Deutsch-Amerikanisch-Englischen Abkommens betreffend Samoa vom 2. Dezember 1899 aufgehoben worden, und die Verordnung des Gouverneurs von Samoa, betr. die Rechtsverhältnisse, vom 1. März 1900[5]) bestimmte, daß die bisher[6]) erhobenen Zölle, Steuern und Gebühren für Rechnung des Gouverneurs weiter erhoben werden sollten.

---

[1]) S. 34. [2]) von Stengel 1895, S. 131, Anm. 1.

[3]) Vgl. Hesse: Die Landfrage und die Frage der Rechtsgültigkeit der Konzessionen in Südwestafrika, S. 59 u. 65; vgl. auch Hesse: Die Schutzverträge in Südwestafrika, 1905.

[4]) Köbner, S. 1085 f.; von Poser und Groß-Naedlitz, S. 30 f.; dagegen Laband, Staatsrecht, 4. Aufl., II., S. 276 f.

[5]) D. K. G. V. 33.

[6]) Auf Grund des Artikels VI Abschn. 2 zu A bis einschließlich E und Abschn. 4.



## § 3.

### b. Schutzbriefe.

Ähnlich wie durch die Schutzverträge war die Finanzhoheit des Reiches früher beschränkt durch die der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und der Neuguinea-Kompagnie ausgestellten Kaiserlichen Schutzbriefe.

Der Erteilung dieser Schutzbriefe lag die Absicht zu Grunde, das Reich als solches in den neuartigen kolonialen Unternehmungen möglichst wenig in den Vordergrund treten zu lassen und Regierung und Verwaltung der Schutzgebiete den zunächst beteiligten wirtschaftlichen Kreisen mit einer „dem Reiche lehnbaren Souveränität" anzuvertrauen.[1]) Zur Durchführung kam indessen dieses kolonialpolitische Programm nur in Deutschostafrika und im Gebiete der Neuguinea-Kompagnie.

In Ostafrika hatte die „Gesellschaft für deutsche Kolonisation", die im März 1885 den Namen „Deutsch-ostafrikanische Gesellschaft, Karl Peters und Genossen" annahm, im November und Dezember 1884 durch eine Anzahl von Verträgen mit einheimischen Sultanen Länderstrecken mit allen staatlichen Hoheitsrechten der Sultane erworben, insbesondere u. a. das Recht eingeräumt erhalten, Bergwerke anzulegen, Grund und Boden, Forsten, Flüsse usw. in jeder beliebigen Weise ausschließlich auszunutzen, Steuern und Zölle aufzuerlegen. Für diese Erwerbungen erhielt die Gesellschaft auf Nachsuchen am 27. Februar 1885 einen Kaiserlichen Schutzbrief,[2]) der das von der Gesellschaft erworbene Gebiet unter Kaiserlichen Schutz stellte und der Gesellschaft die Befugnis zur Ausübung aller aus den dem Kaiser vorgelegten Verträgen fließenden Rechte gegenüber den Eingeborenen, sowie gegenüber den Angehörigen des Reichs und anderer Nationen erteilte. Damit war in Deutsch-Ostafrika die Ausübung der Finanzgewalt in die Hand der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft gelegt.

---

[1]) Köbner S. 1080 f.; von Stengel 1895 S. 46 ff.

[2]) D. K. G. I. 323.

Der Neuguinea-Kompagnie wurden am 17. Mai 1885 durch Kaiserlichen Schutzbrief[1]) gegen die Verpflichtung, die von ihr übernommenen staatlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten, auch die Kosten für eine ausreichende Rechtspflege zu bestreiten, die entsprechenden Rechte der Landeshoheit, sowie das Grunderwerbsmonopol unter der Oberaufsicht des Reiches verliehen. Durch einen zweiten Schutzbrief vom 13. Dezember 1886[2]) wurden die Bestimmungen des ersten auch für drei von der Neuguinea-Kompagnie hinzuerworbene Inseln der Salomonsgruppe in Anwendung gebracht.

Hiernach besaß die Neuguinea-Kompagnie in ihrem Gebiete u. a. die Befugnis zur Ausübung der Finanzgewalt und des Besteuerungsrechtes; denn in dem Schutzbriefe vom 17. Mai 1885 wurden unter den Rechten der Landeshoheit der Kaiserlichen Regierung vorbehalten nur die Rechtspflege sowie die Regelung und Leitung der Beziehungen zwischen den Schutzgebieten und den fremden Regierungen, nicht aber die Finanzhoheit.[3])

Diese finanziellen Befugnisse, wie die sonstigen Rechte der beiden Kolonialgesellschaften, bildeten ebensowenig, wie die oben besprochenen Rechte der Häuptlinge, inhaltliche Verminderungen der deutschen Staatsgewalt; denn die Gesellschaften übten diese Befugnisse nicht im eigenen Namen, sondern im Namen des Reiches aus, so daß dieses sie ihnen jederzeit entziehen konnte. Das ergibt sich unzweifelhaft aus der Fassung der Schutzbriefe.[4])

[1]) D. K. G. I. 434. [2]) D. K. G. I. 436.

[3]) Vgl. von Stengel 1895 S. 237 f.

[4]) Vgl. von Poser und Groß-Naedlitz S. 36, ferner von Stengel 1895, u. a. O. S. 150: „Die staatsrechtliche Bedeutung der Schutzbriefe ist einfach die, daß durch dieselben den Kolonialgesellschaften eine Anzahl der dem Reiche über die Schutzgebiete und ihre Bewohner zustehenden Hoheitsrechte zur Ausübung verliehen wurden. Die Ausübung dieser Hoheitsrechte, welche gewöhnlich unter dem Ausdruck „Landeshoheit" zusammengefaßt werden, erfolgt natürlich im Namen des Reiches, dem ja die Souveränität über die Schutzgebiete zusteht, von einem durch die Schutzbriefe begründeten eigenen Herrschaftsrechte der Gesellschaften über ihre Gebiete kann nicht gesprochen werden."



Die Kolonialgesellschaften zeigten sich auf die Dauer den ihnen gestellten öffentlichrechtlichen Aufgaben nicht gewachsen, und das Reich war genötigt, die Ausübung der Hoheitsrechte selbst in die Hand zu nehmen.

Die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft verzichtete daher durch Vertrag vom 20. November 1890[1]) im wesentlichen auf die Ausübung der ihr durch den Schutzbrief übertragenen Rechte. § 4 des Vertrages bestimmt:

„Von dem Zeitpunkte der Zahlung der an den Sultan von Zanzibar für die an den deutschen Kaiser erfolgende Abtretung seiner Hoheitsrechte über das der deutschen Interessensphäre in Ostafrika vorgelagerte Küstengebiet, dessen Zubehörungen und die Insel Mafia zu entrichtenden (§ 1), von der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft der deutschen Regierung zur Verfügung zu stellenden (§ 2) Abfindungssumme übernimmt die Kaiserliche Regierung die Verwaltung der genannten Gebiete und des Schutzgebietes.[2]) Dementsprechend fallen ihr alle von diesem Augenblicke ab eingehenden Zölle sowie die etwa zur Hebung gelangenden Steuern und sonstigen öffentlichen Gefälle jeder Art zu."

Am 1. Januar 1891 ist die Übernahme der Verwaltung von Ostafrika durch die Kaiserliche Regierung erfolgt.[3]) Damit wurde in diesem Gebiete auch jede Beschränkung der deutschen Finanzhoheit hinfällig.

Der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft verblieben damals an finanziellen Befugnissen u. a. ein ausschließliches, durch gewisse Vorbehalte zu Gunsten Dritter und zu Gunsten der Kaiserlichen Regierung eingeschränktes Okkupationsrecht an herrenlosen Grundstücken und deren unbeweglichen Zubehörungen, ebenso besondere Vorrechte bezüglich der Gewinnung von Mineralien und bezüglich des Baues und Betriebes von Eisenbahnen. Auch diese Befugnisse sind bis auf ein zeitlich und räumlich beschränktes Landokkupationsrecht aufgehoben worden durch den Vertrag vom 15. Nov. 1902.[4])

[1]) D. K. G. I. 382 ff. [2]) Übrigens eine prächtige Stilblüte!

[3]) Vgl. D. K. G. I. 364. [4]) D. K. G. VI. 547.

Die Neuguinea-Kompagnie überließ durch Vertrag vom 17./23. Mai 1889 der Reichsregierung vom 1. Oktober 1889 ab die Landesverwaltung ihres Gebietes einschließlich der Rechtspflege und der Einziehung der auf der Landeshoheit beruhenden Steuern und Zölle usw.[1]) Ein späteres Übereinkommen vom 1. April 1892 stellte zwar den früheren Zustand zunächst wieder her. Am 27. März 1899 aber wurden durch Allerhöchste Verordnung[2]) die der Neuguinea-Kompagnie erteilten Schutzbriefe endgültig außer Kraft gesetzt und die ihr auf Grund der Briefe bis dahin zustehenden Vermögensrechte, unbeschadet der der Kompagnie vertragsmäßig vorbehaltenen Rechte, auf den Landesfiskus des Schutzgebietes von Deutsch-Neu-Guinea übertragen. Seitdem unterliegt auch in diesem Gebiete die deutsche Finanzgewalt keinerlei Beschränkung mehr.

In Südwestafrika hatte zwar die „Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwest-Afrika" auf Grund eines am 4. April 1885 mit der Firma F. A. E. Lüderitz geschlossenen Vertrages als deren Rechtsnachfolgerin neben dem Privateigentum an Grund und Boden, neben Bergwerksgerechtigkeiten usw. auch die sämtlichen öffentlichen und obrigkeitlichen Rechte erworben, die voreinst in dem betreffenden Gebiete den Häuptlingen zugestanden hatten. Die Reichsregierung hat dies auch durch ein Schreiben des Reichskanzlers vom 9. Mai 1887 anerkannt. Da sich die Gesellschaft jedoch zur Ausübung dieser Rechte weder gewillt noch fähig zeigte und daher keinen Schutzbrief erwirkte, so übernahm das Reich in ganz Südwestafrika die Verwaltung selbst.[3])

Erwähnung verdient hier noch der bis vor kurzem in Geltung gewesene, auf das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln bezügliche Vertrag des Reiches mit der Jaluit-Gesellschaft vom 21. Januar 1888.[4]) Die Ausübung von Hoheitsrechten hatte dieser Vertrag nicht übertragen, wohl aber

[1]) von Stengel 1895, S. 161 f. [2]) D. K. G. IV. 50.
[3]) von Stengel 1895, S. 53 und 149, Külz, Selbstverwaltung für Deutsch-Südwestafrika in der Zeitschr. für Kolonialpolitik usw. 1909, S. 115.
[4]) D. K. G. I. 603.



folgende finanziell erheblichen, ausschließlichen Befugnisse und Privilegien: a) das Recht, herrenloses Land in Besitz zu nehmen; b) das Recht, Fischerei auf Perlschalen zu betreiben, soweit solches nicht von den Eingeborenen in herkömmlicher Weise ausgeübt wird; c) das Recht, die vorhandenen Guanolager auszubeuten unbeschadet wohlerworbener Rechte Dritter.

Ferner wurde nach § 4 des Vertrages alljährlich der Schutzgebietsetat zwischen dem Auswärtigen Amte und der Jaluitgesellschaft vereinbart. Nach § 5 übernahm die Gesellschaft die durch die Verwaltung erwachsenden Kosten. Dafür räumte § 6 der Gesellschaft einen gewissen Einfluß auf die Besteuerung ein. Er bezog sich darauf, daß in dem Schutzgebiete jährlich nach Maßgabe des Etats Konzessions- und Kopfsteuern erhoben wurden. Wenn sich nämlich das Verhältnis der Einnahmen zu den Ausgaben ungünstiger stellte, als im Etat vorgesehen, sollte auf Vorschlag der Jaluitgesellschaft im folgenden Jahre eine andere Regelung der Steuern erfolgen.

Dieser Vertrag ist nach erfolgter Kündigung am 1. April 1906 außer Kraft getreten. Seitdem führt in dem betreffenden Gebiete das Reich die Verwaltung auf eigene Kosten.[1])

### 3. Völkerrechtliche Schranken.

§ 4.

a. Verträge der völkerrechtlichen Gemeinschaft.

Von einschränkender Bedeutung ist endlich für das Finanzwesen der Schutzgebiete eine Reihe von internationalen Verträgen, insofern diese den souveränen Staat durch völkerrechtliche Obligationen binden.

In erster Reihe ist hier zu erwähnen die am 26. Februar 1885 zwischen den Staaten der damaligen völkerrechtlichen Gemeinschaft vereinbarte Kongoakte.[2]) Sie setzt in Art. 1 vollständige Handelsfreiheit aller Nationen für das sogen. „konventionelle Kongobecken" fest, welches alle vom Kongo und seinen

[1]) Vgl. K. V. v. 18. I. 1906 D. K. G. X. 24. [2]) D. K. G. I. 102.

Nebenflüssen durchströmten Gebiete und das östliche Nachbargebiet bis zum indischen Ozean sowie das Seengebiet am Atlantischen Ozean von 2° 30′ südl. Breite bis zur Mündung des Loge umfaßt.

Für das gleiche Gebiet bestimmen die Artikel 3, 4, 5, daß Waren jeder Herkunft keine anderen Abgaben zu entrichten brauchen als solche, welche etwa als billiges Entgelt für zum Nutzen des Handels gemachte Ausgaben erhoben werden und in dieser ihrer Eigenschaft gleichmäßig von den Landesangehörigen und den Fremden jeder Nationalität zu tragen sind; sie untersagen jede ungleiche Behandlung bezüglich der Schiffe wie der Waren, verbieten unter Vorbehalt des Rechtes einer nach 20 Jahren vorzunehmenden neuen Bestimmung alle Eingangs- und Durchgangszölle von eingeführten Waren und schließen alle Mächte von der Befugnis aus, irgendwelche auf den Handel bezügliche Monopole oder Privilegien zu verleihen.

Soweit daher die deutschen Schutzgebiete in das konventionelle Kongobecken fallen, hat sich die Regelung des Zoll- und Handelswesens im Rahmen obiger Bestimmungen zu bewegen.

Eine Ausnahme besteht nur bezüglich des Küstenstriches von Deutschostafrika. Dieser gehörte nämlich bei Abschluß der Kongoakte im Jahre 1885 dem Sultan von Sansibar, welcher der Akte im Jahre 1886 nur unter der Bedingung beitrat, daß die über den Freihandel getroffenen Bestimmungen auf seinen Küstenbesitz keine Anwendung finden sollten. Deutschland ist daher für dieses Gebiet, obwohl dasselbe im konventionellen Kongobecken liegt, als Besitznachfolger des Sultans in seiner Zollgesetzgebung durch die Kongoakte nicht beschränkt.[1])

Die genannten Bestimmungen haben jedoch zu Gunsten derjenigen Signatarmächte und der Akte beitretenden Mächte, welche im konventionellen Kongobecken Besitzungen haben oder eine Schutzherrschaft ausüben, eine Änderung erfahren in der

[1]) von König, die Finanzen usw., S. 155.



der Brüsseler Generalakte vom 2. Juli 1890 beigefügten Erklärung.

Danach können die bezeichneten Mächte, soweit überhaupt eine Ermächtigung dazu für sie erforderlich ist, von den eingeführten Waren Zölle erheben, deren Tarif einen 10% des Wertes im Einfuhrhafen gleichkommenden Satz nicht übersteigen darf, jedoch mit Ausnahme der Spirituosen, für welche die unten noch anzuführenden Bestimmungen des Kapitels VI. der Generalakte vom 2. Juli 1890 maßgebend bleiben sollen.

Bezüglich der näheren Bedingungen des im konventionellen Kongobecken zu vereinbarenden Zollsystems werden Verhandlungen in Aussicht gestellt. Doch bleibt u. a. vereinbart, daß keine ungleiche Behandlung stattfindet und kein Durchgangszoll erhoben wird, und daß bei Anwendung des vereinbarten Zollsystems die Formalitäten so viel wie möglich vereinfacht und die Handelsunternehmungen erleichtert werden sollen.[1])

Auf Grund dieser Erklärung hatten Deutschland, England und Italien am 22. Dezember 1890 für diejenigen Gebiete der östlichen Zone des konventionellen Kongobeckens, welche unter ihrem Einfluß standen und unter den Art. 4 der Berliner Generalakte (Kongoakte) fielen, ein Zollsystem vereinbart, das neben einigen Ausnahmen einen Einfuhrzoll von 5% des Wertes zuließ.[2])

Dieses Abkommen ist jedoch nach erfolgter Kündigung seitens der englischen Regierung am 2. April 1902 außer Kraft getreten.[3]) [4])

Das erwähnte Kapitel VI (Artikel 90–93) der Brüsseler Generalakte enthält Maßregeln, betreffend die Beschränkung des Handels mit Spirituosen für eine Zone, welche vom 20. Grad nördl. Breite und vom 22. Grad südl. Breite begrenzt wird. In diese Zone fallen also außer der südlichen Hälfte von Deutsch-Südwestafrika alle deutschen Schutzgebiete in Afrika.

[1]) D. K. G. I. 173 f. [2]) D. K. G. I. 420. [3]) D. K. G. VII. 1.
[4]) Für die westliche Zone des konventionellen Kongobeckens ist ein Tarif zwischen dem Kongostaate, Frankreich und Portugal vereinbart. Vgl. Deutsches Kolonialblatt 1892, S. 275.

Nach Art. 91 sollen die Mächte in denjenigen Teilen dieser Zone, in welchen erweislich, sei es aus religiösen oder andern Gründen, keine Spirituosen konsumiert werden oder der Genuß derselben sich nicht eingebürgert hat, die Einfuhr derselben verhindern. Die Fabrikation der geistigen Getränke soll daselbst ebenfalls untersagt sein. Ausnahmen können nur für beschränkte, für den Gebrauch der Nichteingeborenen bestimmte Quantitäten verstattet werden, wenn sie in Gemäßheit der von einer jeden Regierung erlassenen Vorschriften und Bedingungen eingeführt werden.

Im übrigen verpflichteten sich die Mächte in Artikel 92, auf Spirituosen einen Einfuhrzoll von 15 Franken für das Hektoliter von 50 Grad Alkoholgehalt zu legen, und zwar für die Dauer von drei Jahren von dem Inkrafttreten der Generalakte ab. Nach Ablauf dieses Zeitabschnittes sollte der Zoll auf 25 Franken für die Dauer von weiteren drei Jahren erhöht werden können. Am Ende des 6. Jahres sollte derselbe dann auf Grundlage einer vergleichenden Untersuchung der durch diese Tarifbestimmungen gezeitigten Ergebnisse einer Revision unterzogen werden, damit alsdann, wenn möglich, in dem ganzen Gebiete derjenigen Zone, in der das in Artikel 91 vorgesehene Verbot nicht in Kraft stehen sollte, ein Minimalzoll festgesetzt würde.

Die Spirituosen, welche in den dem Verbote des Artikels 91 nicht unterliegenden Gebieten der Zone fabriziert werden sollten und für den Bedarf im Innern bestimmt sein würden, sollten nach Artikel 93 mit einer Steuer belegt werden, die den in Artikel 92 festgesetzten Minimalsatz der Einfuhrzölle erreichen sollte.

Die Brüsseler Konvention vom 8. Juni 1899 hat die in Artikel 92 der Brüsseler Generalakte vorgesehene Revision gebracht.

Artikel 1 der Konvention bestimmte, daß der Einfuhrzoll auf Spirituosen im ganzen Gebiete der Zone, wo das in Artikel 91 der Generalakte vorgesehene Verbot nicht in Kraft stand, 70 Franken für das Hektoliter von 50 Grad Alkoholgehalt betragen sollte, für Togo und Dahomey ausnahmsweise nur 60 Franken. Der Einfuhrzoll war für jeden Grad über 50 Grad Alkoholgehalt verhältnismäßig zu erhöhen; er durfte für jeden Grad unter jener Grenze verhältnismäßig herabgesetzt werden.[1])



Diesem Minimalsatz des Einfuhrzolls soll nach Artikel 2 die Steuer gleichkommen, welche nach Artikel 93 der Generalakte auf die im Innern für den Bedarf des Innern fabrizierten Spirituosen zu legen ist.

Einer neuen Revision sollte der Einfuhrzoll nach Ablauf von 6 Jahren unterzogen werden. Sie ist in der Brüsseler internationalen Spirituosenkonvention vom 3. November 1906[2]) erfolgt. Durch diese wird der Einfuhrzoll auf Spiritus in dem oben bezeichneten Gebiet auf 100 Fr. für das Hektoliter von 50 Zentigrad Alkoholgehalt festgesetzt. Ausgenommen ist die Kolonie Erythraea, für welche die Abgabe nur 70 Franken betragen darf.

Bezüglich der Erhöhung oder Herabsetzung des Zolles je nach dem Alkoholgehalt des Spiritus, bezüglich des Rechtes der Mächte auf eine höhere Verzollung sowie bezüglich der gemäß Artikel 93 der Generalakte zu erhebenden Steuer werden die bisherigen Bestimmungen wiederholt.

Diese Konvention gilt für 10 Jahre. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wird der Einfuhrzoll auf Grund der durch die bisherige Tarifierung erzielten Resultate wiederum einer Revision unterzogen. Jedoch wird jeder der vertragschließenden Mächte die Befugnis eingeräumt, eine Revision dieser Abgabe mit Ablauf des 8. Jahres zu verlangen.[3])

---

[1]) Die Mächte behielten da das Recht einer höheren Verzollung, wo sie es zurzeit besaßen.

[2]) Kol.-Bl. von 1908, S. 105.

[3]) Von Bedeutung für das Schutzgebiet Kamerun ist das am 22. Juli 1908 in Brüssel zwischen dem Deutschen Reiche und anderen Staaten verein-

## § 5

### b. Verträge mit einzelnen fremden Staaten.

Neben diesen die ganze völkerrechtliche Gemeinschaft mehr oder weniger berührenden Vereinbarungen kommen noch zahlreiche Verträge in Betracht, die das deutsche Reich mit einzelnen Mächten geschlossen hat.

1. Die meisten sind mit England geschlossen.

a. Als zeitlich erster ist unter diesen zu nennen ein Abkommen zwischen Deutschland und England über die Nordgrenze von Kamerun, die Ambas-Bai und die Behandlung der gegenseitigen Staatsangehörigen inbezug auf Handel und Verkehr. Es ist in einem mehrfachen Notenwechsel zwischen der englischen Regierung und dem deutschen Botschafter in London niedergelegt.[2]) In dem Notenwechsel vom 16. Mai und 2. Juni 1885 wird für die beiderseitigen Besitzungen am Golf von Guinea bestimmt: Zölle sollen nur insoweit erhoben werden, als dies zur Deckung

---

bare Verbot der Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver nach einer bestimmten Zone Westafrikas (Kol.-Bl. S. 991). Die maßgebende Bestimmung (§ 1) lautet:

„Die Einfuhr von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver jeder Art, sofern diese Gegenstände für Eingeborene bestimmt sind, sowie der Verkauf und die Überlassung von Feuerwaffen, Munition und Schießpulver jeder Art an Eingeborene ist vom 15. Februar 1909 ab in der im § 2 bezeichneten Zone auf 4 Jahre verboten; diese Bestimmungen sollen jedoch auf Waffen, Munition und Schießpulver, die im Durchgangsverkehr eingeführt werden und für Gebiete außerhalb der bezeichneten Zone bestimmt sind, keine Anwendung finden. Es besteht Einverständnis darüber, daß die örtlichen Behörden in ganz besonderen Ausnahmefällen den Eingeborenen Feuerwaffen, Munition und Schießpulver überlassen dürfen"

Das Schutzgebiet Kamerun liegt innerhalb der im § 2 näher begrenzten Zone.

Falls keine der Vertragsparteien 12 Monate vor Ablauf des im § 1 angegebenen Zeitraumes die Absicht kundgegeben hat, diese Vereinbarung außer Wirksamkeit zu setzen, so soll sie 2 weitere Jahre und so fort von je 2 zu 2 Jahren in Kraft bleiben.

[2]) D. K. G. I. 215 ff.



der durch die Übernahme der Schutzherrschaft entstehenden Kosten für erforderlich erachtet wird. Die Zollsätze sollen so niedrig als möglich bemessen werden, ohne jedoch an einen bestimmten Höchstbetrag gebunden zu sein. Es soll keine ungleiche Behandlung von englischen Untertanen oder von englischen Gütern stattfinden. Etwaige Abänderungen in dem Zolltarife sollen mindestens einen Monat[1]) vor ihrer Einführung von den Ortsbehörden bekannt gemacht werden.

Diese Bestimmungen sollen nach dem Notenwechsel vom 27. Juli und 2. August 1886 auch Geltung haben für die in diesem Übereinkommen weiter abgegrenzten Gebiete am Golf von Guinea.

b. Eine weitere Vereinbarung mit England vom 10. April 1886 setzt fest, daß in allen beiderseitigen Besitzungen und Schutzgebieten im Westlichen Stillen Ozean, d. h. zwischen dem 15. Grad nördl. Breite und dem 30. Grad südl. Breite und zwischen dem 165. Längengrad westlich und dem 130. Längengrad östlich von Greenwich Waren jedweden Ursprungs, welche von den beiderseitigen Staatsangehörigen unter irgend welcher Flagge eingeführt werden, keinerlei anderen oder höheren Abgaben unterworfen sein sollen als diejenigen, welche von den Angehörigen des andern Staates oder irgend einer dritten Macht eingeführt werden. Nach der dem Deutsch-englischen Abkommen, betreffend Samoa und Togo, vom 14. November 1899 beigefügten Erklärung finden diese Bestimmungen auch auf Samoa Anwendung.

c. Das Deutsch-englische Abkommen vom 1. Juli 1890[2]) enthält inbezug auf Westafrika in Art. 5 die Vereinbarung, daß durch Verträge und Abkommen, welche von oder zu Gunsten einer der beiden Mächte in den Gegenden nördlich vom Benue getroffen werden, das Recht der andern Macht, im freien Durch-

---

[1]) Diese Frist ist später an die Stelle der ursprünglichen viermonatlichen Frist gesetzt worden. Kol.-Bl. 1893, S. 259 (v. König in den Beiträgen ꝛc. II. Jahrg., Heft 6, S. 177, Anm. 2).

[2]) D. K. G. I. 92.

gangsverkehr und ohne Zahlung von Durchgangszöllen nach und von den Ufern des Tschadsees Handel zu treiben, nicht beeinträchtigt werden soll. In Artikel 8 verpflichten sich die beiden Mächte, in allen denjenigen Teilen ihrer Gebiete innerhalb der in der Akte der Berliner Konferenz von 1885 bezeichneten Freihandelszone, auf welche die fünf ersten Artikel der genannten Akte am Tage dieses Abkommens anwendbar sind, die Bestimmungen dieser Artikel in Anwendung zu bringen. Hiernach genießt der Handel vollständige Freiheit; die Schiffahrt auf den Seen, Flüssen und Kanälen und den daran gelegenen Häfen ist frei für beide Flaggen; keine ungleiche Behandlung mit Bezug auf den Transport oder Küstenhandel ist gestattet; Waren jeder Herkunft sollen keine anderen Abgaben zu entrichten haben als solche, welche, unter Ausschluß ungleicher Behandlung, für die zum Nutzen des Handels gemachten Ausgaben erhoben werden mögen; Durchgangszölle dürfen nicht erhoben und Monopole oder Handelsbegünstigungen nicht gewährt werden.

Insbesondere soll in Gemäßheit dieser Bestimmung von jedem Hemmnis und jedem Durchgangszoll frei sein der beiderseitige Güterverkehr zwischen dem Nyassa-See und dem Kongostaat, zwischen dem Nyassa- und Tanganika-See, auf dem Tanganika-See und zwischen diesem See und der nördlichen Grenze der beiden Sphären.

d. In Artikel 6 des deutsch-englischen Vertrages über die Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären in den vom Golf von Guinea nach dem Innern sich erstreckenden Gebieten vom 15. November 1893 erkennt England seine Verpflichtung an, auf die seiner Souveränität oder seinem Protektorate unterliegenden Gewässer des Niger und seiner Nebenflüsse die auf die Freiheit der Schiffahrt bezüglichen Bestimmungen anzuwenden, welche in den Artikeln 26, 27, 28, 29, 30 und 33 der Generalakte der Berliner Konferenz (Kongoakte) enthalten sind. Deutschland erkennt an, seinerseits durch den Artikel 32 derselben Akte an jene Bestimmungen für denjenigen Teil der gedachten Gewässer gebunden zu sein, welcher seiner Aufsicht unterliegt.



Die Artikel 26 bis 28 der Kongoakte setzen für den Niger und seine Nebenflüsse vollkommene Freiheit der Kauffahrteischiffahrt aller Nationen fest bei gleicher Behandlung der Angehörigen aller Nationen. Die Schiffahrt soll keinerlei Beschränkung oder Abgabe unterliegen, welche sich einzig und allein auf die Tatsache der Schiffahrt gründet. Ausgeschlossen ist jede Stations-, Stapel-, Niederlage-, Umschlags- oder Aufenthaltsverpflichtung sowie jede Art Zoll von Schiffen und Waren. Nur solche Gebühren oder Abgaben sollen zur Erhebung gelangen, die den Charakter eines Entgeltes für der Schiffahrt selbst geleistete Dienste tragen. Die Tarife für diese Gebühren oder Abgaben sollen keinerlei differenzielle Behandlung enthalten. Nach Artikel 29 sollen Straßen, Eisenbahnen oder Seitenkanäle, welche etwaigen Verkehrshindernissen in dem Nigerflußnetze abzuhelfen bestimmt sind, gleichfalls dem allgemeinen Handel geöffnet sein, und auf ihnen sollen bei gleicher Behandlung der Fremden und der Gebietsangehörigen nur solche Abgaben erhoben werden, welche nach Maßgabe der Aufwendungen für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb, einschließlich des den Unternehmern zustehenden Gewinnes, in Ansatz zu bringen sind.

Diesen Bestimmungen verleiht Artikel 33 Geltungskraft auch für Kriegszeiten.

In Artikel 30 verpflichtet England sich, obige Grundsätze in seinem Gebiete zur Anwendung zu bringen, und die gleiche Verpflichtung übernimmt in Artikel 32 jede der übrigen Signatarmächte für den Fall, daß sie in Zukunft Souveränitäts- oder Protektoratsrechte über irgend einen Teil des Nigerflußnetzes ausüben sollte.

Für das Deutsche Reich haben diese Grundsätze Bedeutung hauptsächlich in Ansehung des oberen Benuestusses.

e. Der jüngste deutsch-englische Vertrag, die Übereinkunft vom 24. Februar 1894 [1]), vereinigt die deutschen und die östlich des Voltaflusses belegenen britischen Besitzungen an der Gold- und

[1]) D. K. G. II. 75.

Sklavenküste zu einem einheitlichen Zollgebiete ohne Zwischenzollgrenze dergestalt, daß daselbst ein und dieselben Zölle erhoben werden, und daß die auf einem Gebiete verzollten Waren, ohne einer neuen Abgabe zu unterliegen, in das andere eingeführt werden können. Artikel 2 unterwirft Spirituosen, Tabak, Pulver und Feuerwaffen einem bestimmten Zollsatze. Alle übrigen Einfuhrartikel sollen einem Einfuhrzoll von 4% vom Wert unterliegen, sofern sie nicht von der Verzollung ausdrücklich ausgenommen sind, wie die in der Anhangstabelle aufgeführten Gegenstände. Die Zahlung der Zölle kann in deutschem oder englischem Gelde erfolgen.

Der in dieser Übereinkunft enthaltene Zolltarif ist indessen außer Kraft gesetzt durch die Verordnung des Gouverneurs von Togo, betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen, vom 29. Juli 1904.[1])

Die einseitige Lösung dieses Vertrages erfolgt durch Kündigung mit halbjähriger Kündigungsfrist.[2])

2. Auch mit Frankreich ist eine Reihe von Vereinbarungen getroffen.

a. Unter ihnen ist zunächst anzuführen das Protokoll, betr. die deutschen und französischen Besitzungen an der Westküste von Afrika und in der Südsee, vom 24. Dezember 1885. In dem auf die Biafra-Bai bezüglichen Abschnitt I verpflichten sich beide Regierungen, keine Maßregeln zu ergreifen, welche die Freiheit der Schiffahrt und des Handels der Angehörigen der andern Regierung in dem Teile des Camposflusses, welcher nach dem Vertrage die Grenze bilden und von den Angehörigen beider Länder gemeinsam benutzt werden soll, beeinträchtigen könnten.

[1]) D. K. G. VIII. 170.

[2]) Zu bemerken ist noch, daß Deutschland in dem deutsch-englischen Abkommen, betr. Samoa und Togo, vom 14. November 1899, Artikel VI (D. K. G. IV. 131.) sich bereit erklärt, etwaigen Wünschen der großbritannischen Regierung inbezug auf die Gestaltung der beiderseitigen Zolltarife in Togo und an der Goldküste nach Möglichkeit und in weitgehendster Weise entgegenzukommen.



Der die Sklavenküste betreffende Abschnitt II gewährt den französischen Kaufleuten in Porto Seguro und Klein Popo bis zum Abschluß einer im Vertrage vorgesehenen Zollabmachung die Vergünstigung ihrer bisherigen Behandlung, alle etwaigen Vorteile und Freiheiten der deutschen Staatsangehörigen und Freiheit von jeglicher Abgabe beim Warenverkehr zwischen dem deutschen und französischen Gebiete. Die gleiche Stellung wird den deutschen Kaufleuten auf Grund der Gegenseitigkeit zugesichert.

Die für die beiderseitigen Gebiete vorbehaltene Zollabmachung ist zuerst am 25. Mai 1887 und dann am 26. Dezember 1889 geschlossen worden. Danach sollen die beiderseitigen Besitzungen an der Sklavenküste — ähnlich dem Verhältnis zwischen den deutschen und englischen Besitzungen an der Goldküste — ein einheitliches Zollgebiet ohne Zwischenzollgrenze bilden, dergestalt, daß daselbst ein und dieselben Zölle erhoben werden, und daß die auf einem Gebiete verzollten Waren, ohne einer neuen Abgabe zu unterliegen, in das andere eingeführt werden können. Der Vertrag ist mit sechsmonatlicher Kündigung lösbar.[1])

b. In der Vereinbarung mit Frankreich über die Erwerbung der festländischen Besitzungen des Sultans von Zanzibar und der Insel Mafia durch Deutschland, niedergelegt in einem Notenwechsel vom 17. November 1890,[2]) ist verabredet, daß die deutschen Reichsangehörigen in Madagaskar und die französischen Staatsangehörigen in den bezeichneten, von dem Sultan von Zanzibar an Deutschland abgetretenen Gebieten in allen Beziehungen diejenige Behandlung erfahren sollen, welche den Angehörigen der meist begünstigten Nation daselbst zu teil wird.

c. Mit der endgültigen Abgrenzung zwischen Kamerun und Französisch-Kongo durch das Abkommen vom 18. April 1908[3]) sind folgende das Finanzwesen dieser Gebiete unmittelbar oder mittelbar berührenden Bestimmungen getroffen worden, die in

[1]) von Stengel 1895, S. 248, Anm. 1. [2]) D. K. G. I. 324.

[3]) Kol.-Bl. S. 409.

ihren wesentlichen Punkten schon in den Artikeln 3 und 4 des deutsch-französischen Abkommens vom 15. März 1894[1]) mit Bezug auf die damaligen beiderseitigen Interessensphären niedergelegt waren:

Deutschland bezüglich der Gewässer des Benue und seiner Zuflüsse, soweit sie im deutschen Gebiete liegen, und Frankreich bezüglich desjenigen Teiles des Mayo-Kebbi und der andern Zuflüsse des Benue, welche im französischen Gebiete liegen, erkennen gegenseitig ihre Verpflichtung an, die in den Artikeln 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33 der Kongoakte aufgeführten, auf die Freiheit der Schiffahrt und des Handels bezüglichen Bestimmungen anzuwenden und ihnen Geltung zu verschaffen. Deutschland und Frankreich sichern sich beiderseitig den Genuß dieser nämlichen Bestimmungen zu, soweit sie sich auf die Schiffahrt auf dem Shari, Logone und ihren Zuflüssen beziehen. Die vertragschließenden Mächte verpflichten sich gegenseitig, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Freiheit der Schiffahrt auf den vorerwähnten Gewässern tatsächlich zu sichern. Zu dem Zwecke werden sie nach erfolgter Ratifizierung dieses Abkommens ein gemeinsames Schiffahrtsreglement vorbereiten. Die Bestimmungen dieses Reglements sollen auf die Schiffahrt auf dem Kongo, dem Sanga und seinen Nebenflüssen in gleicher Weise Anwendung finden.

In den beiderseitigen Besitzungen, welche in den Becken des Benue und seiner Zuflüsse, des Shari und des Logone und ihrer Zuflüsse liegen, sowie auch in dem französischen Gebiete südlich des 13. Grades nördl. Breite sollen die Staatsangehörigen, die Schutzgebietsangehörigen und die Schutzbefohlenen der beiden Länder bezüglich der Benutzung der Landstraßen und anderer Verbindungswege zu Lande auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandelt werden. In den genannten Gebieten sollen die beiderseitigen Staatsangehörigen 2c. bezüglich der zur Ausübung und Entwickelung ihres Handels und ihrer Industrie erforder-

[1]) D. K. G. II. 83.



lichen Erwerbungen und Anlagen denselben Vorschriften unterworfen sein und dieselben Vergünstigungen genießen. Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind die Landstraßen und Verbindungswege zu Lande in den Küstenbecken von Kamerun und in den Küstenbecken des Französisch-Kongo, die nicht in dem in der Berliner Akte festgesetzten konventionellen Kongobecken belegen sind. Dagegen finden die obengedachten Bestimmungen Anwendung auf die Straße Yola-Ngaundere-Kunde-Gesa-Bania und zurück.

In den oben zuletzt bezeichneten beiderseitigen Besitzungen in den Becken des Benue usw. sollen die Zoll- oder Steuertarife, welche etwa von einem oder dem andern Teile aufgestellt werden hinsichtlich der Staatsangehörigen, Schutzgebietsangehörigen und Schutzbefohlenen beider Länder keinerlei verschiedenartige Anwendung zulassen. Die beiderseitigen Uferbewohner sollen in den deutschen und französischen Territorialgewässern des Tschad-Sees und in den in den vorstehenden Bestimmungen dieses Abkommens genannten Gewässern, soweit die letzteren einen Teil der Grenze bilden, gleiche Rechte betreffs des Fischfangs und der Schiffahrt haben.

3. Ferner hat das Deutsche Reich mit Portugal am 30. Dez. 1886 eine Vereinbarung getroffen,[1]) nach deren Artikel 4 die deutschen Reichsangehörigen in den portugiesischen Besitzungen Afrikas und die portugiesischen Staatsangehörigen in den deutschen Besitzungen Afrikas mit Bezug auf den Schutz ihrer Person und ihres Vermögens, auf den Erwerb und die Übertragung beweglichen und unbeweglichen Eigentums sowie auf die Ausübung ihres Gewerbes ohne Unterschied die gleiche Behandlung und dieselben Rechte wie die Angehörigen des Staates, welcher die Souveränitäts- oder Protektoratsrechte ausübt, genießen sollen.

Die beiden Regierungen behalten sich vor (Art. 5), weitere auf Erleichterung des Handels und der Schiffahrt sowie auf

[1]) D. K. G. I. 89.

Regelung des Grenzverkehrs in den beiderseitigen afrikanischen Besitzungen bezügliche Vereinbarungen zu treffen.

4. Aus dem deutsch-chinesischen Vertrage wegen Überlassung von Kiautschou vom 27. April 1898[1]) kommen hier in Betracht die Bestimmungen, daß chinesischen Kriegs- und Handelsschiffen in der Kiautschoubucht dieselben Vergünstigungen zu teil werden sollen, wie den Schiffen anderer mit Deutschland befreundeter Nationen, und daß von ihnen in der Kiautschoubucht nur solche Abgaben erhoben werden sollen, denen auch andere Schiffe zum Zwecke der Unterhaltung der nötigen Hafen- und Quaianlagen unterworfen werden. Über die Regelung der Zollgrenze und der Zolleinvernehmung (durch die in der 50 km-Zone etwa wieder einzurichtenden chinesischen Zollstationen) behält Deutschland sich weitere Verhandlungen vor.

5. Bezüglich der Inselgruppen der Karolinen, Palau und Marianen hat Deutschland mit Spanien in dem Vertrage vom 30. Juni 1899[2]) vereinbart, daß Deutschland dem spanischen Handel und den spanischen landwirtschaftlichen Unternehmungen die gleiche Behandlung und die gleichen Erleichterungen, wie dem deutschen Handel und der deutschen Landwirtschaft, gewähren wird.

6. Für die Samoainseln ist ferner in dem Deutsch-Amerikanisch-Englischen Abkommen vom 2. Dezember 1899[3]) in Art. III ausgemacht, daß jede der drei unterzeichneten Mächte auch fernerhin für ihren Handel und für ihre Handelsschiffe in allen Inseln der Samoagruppe die gleichen Vorrechte und Zugeständnisse genießen soll, welche die souveräne Macht in allen den Häfen genießt, die dem Handel einer dieser Mächte offenstehen.

7. Zu erwähnen ist endlich noch, in Rücksicht namentlich auf die wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutsch-Ostafrika, der am 20. Dezember 1885 zwischen dem Deutschen Reiche und dem Sultan von Sansibar abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag. Nach Art. 4 desselben soll zwischen den

[1]) D. K. G. IV. 163. [2]) D. K. G. IV. 76. [3]) D. K. G. IV. 147.



Vertragsteilen volle und gänzliche Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen, und in Art. 2 wird den beiderseitigen Staatsangehörigen in Bezug auf Handel, Schiffahrt und Gewerbebetriebe, wie in jeder anderen Beziehung, insbesondere in Bezug auf Abgaben, Auflagen, Beschränkungen oder Verpflichtungen irgend welcher Art, die gleiche Behandlung zugesichert, wie sie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation erfahren.

2. Abschnitt.

## Ausübung der kolonialen Finanzhoheit.

§ 6.

### 1. Der Finanzhoheits-Träger.

Mit den bezeichneten Schranken steht die Ausübung der kolonialen Finanzhoheit als eines Ausflusses der Schutzgewalt dem zu deren Ausübung Berechtigten zu. Die Frage, wer dieser Berechtigte sei, war bis zum 16. April 1886, dem Datum des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, Gegenstand eines lebhaften Meinungsstreites.

Eine Richtung sprach die Berechtigung zur Ausübung der Schutzgewalt dem Kaiser zu auf Grund des Artikels 11 R. V., der dem Kaiser die Befugnis gibt, das Reich völkerrechtlich zu vertreten.[1]) Eine andere Meinung überwies die Regelung der kolonialen Verhältnisse den gesetzgebenden Faktoren des Reiches, da nach Artikel 4 Ziffer 1 R. V. die Bestimmungen über Kolonisation der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterliegen.[2]) Eine dritte Ansicht endlich sah in dem Bundesrat als dem Träger der Reichssouveränität auch den Träger der Schutzgewalt.[3])

Aus den Bestimmungen der Reichsverfassung ergab sich keine zweifellose Beantwortung der Frage. Artikel 11 kann

[1]) Bornhak, Archiv f. öff. Recht II. S. 13; ebenso Zorn I. 571.
[2]) Haenel, S. 838/839, Anm. 6; G. Meyer, S. 51/52; zu demselben Ergebnis gelangt aus einem andern Gesichtspunkte Laband II. S. 282.
[3]) Seydel, S. 69; von Poser und Groß-Naedlitz, S. 55/56.

hierfür nicht in Betracht kommen, da die Schutzgebiete als der Staatsgewalt des Reiches unterworfen nicht Ausland sind.[1]) Artikel 4 Z. 1 aber legt nur die Kompetenz des Reiches gegenüber den Einzelstaaten fest.[2]) M. E. war die Ansicht zutreffend, die den Bundesrat, welcher eine „allgemeine, alle Betätigungen des Reichsstaatswillens umfassende Kompetenz" besitzt, als das kompetente Organ für die Ausübung der Schutzgewalt, insbesondere der Finanzhoheit, bezeichnete.

Die Streitfrage hat übrigens nur kurze Zeit aktuelle Bedeutung gehabt, da sie bald durch die Reichsgesetzgebung abgeschnitten worden ist. Der § 1 des Gesetzes, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 16. April 1886 lautet: „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reiches aus." Nach dieser Bestimmung, die auch in den seither ergangenen Novellen zum Schutzgebietsgesetze unverändert geblieben ist, steht die Ausübung der Finanzhoheit in den Schutzgebieten dem Kaiser zu, und zwar besaß der Kaiser nach der zunächst geschaffenen Rechtslage in den Schutzgebieten das unbeschränkte, an keinerlei Mitwirkung des Bundesrates und Reichstages gebundene Recht der Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltung. Hierzu gehört namentlich die Einführung von direkten und indirekten Steuern, Zöllen und sonstigen Abgaben und die Befugnis, die Ausübung dieses Rechtes auch den Beamten der Schutzgebiete zu übertragen.

§ 7.

## 2. Frühere Freiheit des Finanzhoheits-Trägers vom Budgetrecht.

Bestritten ist die Frage, ob vor Erlaß des Gesetzes vom 10. März 1892 das auf Art. 69 und Art. 72 R. V. beruhende

[1]) Köbner, S. 1099; von Poser u. Groß-Naedlitz, S. 44 ff.; Naendrup, S. 7.
[2]) Zorn, S 570, Anm. 12; Laband II. S. 281; von Poser und Groß-Naedlitz. S. 4.



Recht des Bundesrates und Reichstages, betreffend die Etatsfeststellung und Rechnungslegung im Reiche, sich auch auf die Einnahmen und Ausgaben in den Schutzgebieten erstreckte. Bornhak[1]) und Haenel[2]) bejahen diese Frage mit der Begründung, daß alle Einnahmen und Ausgaben in den Schutzgebieten Einnahmen und Ausgaben des Reiches seien. Aus demselben Gesichtspunkte war seinerzeit in der zur Vorberatung des Entwurfes eines Gesetzes, betr. die Rechtspflege in den deutschen Schutzgebieten, niedergesetzten Reichstagskommission beantragt worden, die Artikel 69 und 72 der Reichsverfassung auf die Schutzgebiete für anwendbar zu erklären. Der Antrag wurde indessen abgelehnt, und als später nach Vorlegung des Reichshaushaltsetats für 1887/88 in der Budgetkommission unter Berufung auf Art. 69 R. V. bemängelt wurde, daß die Kolonialeinnahmen nicht im Etat ausgeworfen seien, machten die Regierungsvertreter dagegen geltend, es handle sich hier garnicht um Reichseinnahmen im Sinne des Art. 69 R. V., da die Schutzgebiete eine gewisse Selbständigkeit als korporative Verbände erlangt hätten und mithin eigene Einnahmen besäßen. Damals nahm der Reichstag zur einstweiligen praktischen Regelung der Angelegenheit die Resolution an, den Reichskanzler zu ersuchen, künftig und zum ersten Male im Etat für 1888/89 die Einnahmen, welche sich in den Schutzgebieten ergäben, ersichtlich zu machen.[3]) Dementsprechend wurde denn auch in der Folgezeit verfahren.

Die Gründe, welche die Reichsregierung bestimmten, den Einnahmen und Ausgaben in den Schutzgebieten die Aufnahme in den Reichshaushaltsetat zu verweigern, sind allerdings nicht als zutreffend zu betrachten. Die Schutzgebiete besaßen damals nicht den Charakter korporativer Verbände mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, denen also die Fähigkeit zuzusprechen gewesen

[1]) Archiv f. öff. R. II. 1. S. 47/48; [2]) I. S. 852.
[3]) Joël, Annalen 1887, S. 210/11; G. Meyer, Die staatsrechtliche Stellung ꝛc., S. 44 ff. u. S. 230/231; von Stengel in der Deutsch. Kol.-Ztg. 1891, S. 41/42.

näre, eigenes Vermögen, eigene Einnahmen und Ausgaben zu haben. Subjekt aller vermögensrechtlichen Beziehungen in den Schutzgebieten war vielmehr das Reich. Aus diesem Gesichtspunkte erscheint die Ablehnung der von den Reichstagskommissionen gestellten Anträge als ungerechtfertigt. Seine volle Berechtigung findet das Verfahren der Reichsregierung aber in dem bereits angezogenen § 1 des Schutzgebietsgesetzes, dem „Fundamentalsatz des deutschen Kolonialstaatsrechts".[1])

Diese Bestimmung überträgt dem Kaiser für die Schutzgebiete die Ausübung aller Rechte, die sich aus der Souveränität des Reiches herleiten, so daß der Kaiser in den Schutzgebieten zwar nicht als Souverän erscheint, aber doch seinem Willen keine Macht übergeordnet ist, vielmehr alle Funktionen der Reichsgewalt durch Äußerungen des kaiserlichen Willens ersetzt sind, der sich im Namen des Reiches betätigt.

Die in den Artikeln 69 und 72 der Reichsverfassung dem Bundesrate und dem Reichstage eingeräumten Rechte sind nichts anderes als Äußerungen der Reichsstaatsgewalt; folglich entfallen auch sie in Ansehung der Schutzgebiete zugunsten der kaiserlichen Machtfülle. Der Kaiser war hiernach befugt, selbständig den Haushaltsetat der Schutzgebiete aufzustellen, und nur für einen etwa erforderlichen Zuschuß aus Reichsmitteln oder einen Ueberschuß aus der Kolonialverwaltung bestand die Mitwirkung des Bundesrats und des Reichstages bezüglich der Etatsfeststellung und der Rechnungslegung zu Recht.[2])

Aus denselben Gründen war der Kaiser berechtigt, unabhängig von den gesetzgebenden Faktoren des Reiches eine Anleihe für die Schutzgebiete aufzunehmen, sofern nur dadurch die Finanzen des Reiches nicht berührt wurden, sondern Verzinsung und Tilgung der Anleihe aus den Einnahmen des betreffenden Schutzgebietes

[1]) Köbner, S. 1100.

[2]) A. M.: Bornhak im Archiv II[1] S. 47/48 und Haenel S. 852; wie oben: Joël, Annalen 1887 S. 212, G. Meyer S. 231 ff., v. Stengel in der Deutsch. Kol.-Ztg. 1891 S. 42 und im Sep.-Abdr. aus den Annalen 1895 S. 238/39; von König, die Finanzen der deutschen Schutzgebiete. S. 123.



zu erfolgen hatte; denn was bezüglich der Artikel 69 und 72 R. V. in ihrem Verhältnis zur kaiserlichen Schutzgewalt gesagt ist, gilt in gleicher Weise von dem Artikel 73 R.-V. Die Tatsache, daß als Schuldner einer solchen Anleihe in Ermangelung der Rechtspersönlichkeit der Schutzgebiete nicht das betreffende Schutzgebiet, sondern das Reich selbst zu gelten hatte, steht hier ebensowenig im Wege, wie bei der Budgetfrage der Umstand, daß die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete Einnahmen und Ausgaben des Reiches waren.[1])

Uebereinstimmend mit unserer Auffassung bezüglich der Budgetfrage in den Schutzgebieten heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfs über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete:[2])

„Diese (des Kaisers) Gewalt umfaßt alle in der Staatshoheit enthaltenen Rechte, also auch diejenigen der Finanzhoheit. Der Kaiser erscheint demnach berechtigt, die aus den Schutzgebieten fließenden Einnahmen — — — zu bestimmen und ebenso die für die Schutzgebiete erforderlichen Ausgaben auf die Mittel der Gebiete, insbesondere auf die bezeichneten Einnahmen, ohne Mitwirkung des Bundesrats und Reichstages anzuweisen. — — —"

## § 8.

### 3. Spätere Beschränkung des Finanzhoheits-Trägers durch das Budgetrecht.

1. Eine grundsätzliche Aenderung wurde auf diesem Gebiete herbeigeführt durch das Reichsgesetz vom 30. März 1892 über die Einnahmen und Ausgaben der Schutzgebiete.[3]) Dieses Gesetz verwirklichte die Wünsche der Volksvertretung, indem es die freie Ausübung der Finanzhoheit durch den Kaiser zugunsten der Reichsgesetzgebungskörper einschränkte.

[1]) Vgl. den Aufsatz von Stengels in der Deutschen Kol.-Ztg. 1891 S. 41 ff. und die Anmerkung der Redaktion S. 43.

[2]) Stenogr. Berichte des Reichstags, 8. Leg.-Per., I. Sess. 1890/92, 4. Anl.-Bd. S. 2832.

[3]) D. K. G. I. 7.

Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben:

a. Der § 5 des Gesetzes verleiht den Schutzgebieten die vermögensrechtliche Persönlichkeit, indem er bestimmt: „Für die aus der Verwaltung eines Schutzgebiets entstehenden Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen dieses Schutzgebiets." Insbesondere haben die Landesbeamten der Schutzgebiete Ansprüche auf Gehalt, Wartegeld, Pension, Reliktenversorgung und andere Dienstemolumente nur gegen den Fiskus des Schutzgebietes, in dessen Verwaltung sie angestellt sind.[1])

b. Der Etat der Schutzgebiete wird vor Beginn des Etatsjahres durch Gesetz festgestellt. (§ 1.)

c. Ueber die Verwendung aller Einnahmen ist durch den Reichskanzler dem Bundesrat und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen. (§ 3.)

d. Erfordern außerordentliche Bedürfnisse eines Schutzgebietes die Aufnahme einer Anleihe oder die Übernahme einer Garantie, so erfolgt dies auf dem Wege der Gesetzgebung.

2. Gemäß § 7 Abs. 2 sind die den Etat betreffenden Vorschriften des Gesetzes für das ostafrikanische Schutzgebiet erst mit dem 1. April 1894 in Kraft getreten, da, wie die Denkschrift bemerkt, die Verhältnisse dieses Schutzgebietes damals noch derartig in der Entwicklung und im Fluß begriffen waren, daß die Aufstellung eines Etats für die nächsten Jahre als unausführbar erachtet wurde.

3. Der Absatz 1 des § 7, nach welchem die Bestimmungen dieses Gesetzes auf Schutzgebiete, deren Verwaltungskosten ausschließlich von einer Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind, keine Anwendung finden, hat heute keine Bedeutung mehr, da, wie oben mitgeteilt, auch in dem früheren Verwaltungsgebiet der Aktiengesellschaft seit dem 1. April 1906 das Reich die Verwaltung für eigene Rechnung führt.

[1]) Vgl. Laband II. S. 293, V. vom 9. August 1896 (D. K. G. II. 265).



§ 9.

## 4. Das Finanz-Verordnungsrecht.

Soweit hiernach der Kaiser als Träger der kolonialen Finanzhoheit ein Verordnungsrecht besitzt, kann er die Ausübung desselben, wie überhaupt seines Verordnungsrechtes in den Schutzgebieten, dem Reichskanzler oder unmittelbar den Gouverneuren delegieren.

Eine Delegation des kaiserlichen Finanzverordnungsrechtes an die betr. Gouverneure ist zweifellos geschehen in der Verordnung vom 19. Juli 1886,[1]) nach deren § 1 die Gouverneure von Kamerun, Togo und Südwestafrika, jeder für den ihm unterstellten Amtsbezirk, ermächtigt sind, auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens Verordnungen zu erlassen.

Eine Übertragung des kaiserlichen Finanzverordnungsrechtes auf den Reichskanzler könnte höchstens aus der K. V., betr. die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südseeschutzgebieten, vom 3. Juni 1908[2]) hergeleitet werden. Sie ermächtigt bis auf weiteres den Reichskanzler (Kolonialamt), soweit nicht gesetzliche oder in kaiserlichen Verordnungen enthaltene Bestimmungen Platz greifen, Vorschriften und Anordnungen zu erlassen, welche die Einrichtung der Verwaltung betreffen. Ob hierzu aber auch Finanzverordnungen gehören, erscheint von vornherein fraglich.

Die gleiche Frage taucht auf bezüglich eines Verordnungsrechtes, das dem Reichskanzler unmittelbar durch das Gesetz übertragen ist. Es handelt sich hierbei um die Verordnungsbefugnis, die § 15 Sch. G. G. dem Reichskanzler zuteilt, wenn er bestimmt:

> „Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.
>
> Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die

[1]) D. K. G. I. 177. [2]) Kol.-Bl. S. 617.

Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu 3 Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Die Ausübung der Befugnis zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Abs. 1) und von Verordnungen der im Absatz 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler . . . . den Beamten des Schutzgebietes übertragen werden." [1])

Von dem in Abs. 3 des § 15 gegebenen Delegationsrechte hat der Reichskanzler Gebrauch gemacht, indem er die Ausübung der Verordnungsbefugnis aus § 15 den Gouverneuren der einzelnen Schutzgebiete übertragen hat. [2])

Die Gouverneure Afrikas und der Südsee, ausgenommen diejenigen von Togo, Samoa und den Marschallinseln (nach dem früheren Zustande), können die ihnen erteilte Befugnis für bestimmte räumlich begrenzte Bezirke anderen Beamten des Schutzgebietes widerruflich übertragen. Die Übertragung kann mit Einschränkungen stattfinden. [3])

Bezüglich der in § 15 Abs. 2 Sch. G. G. dem Reichskanzler neben dem Kaiser verliehenen und von ihm weiterübertragenen Verordnungsbefugnis ist es nun fraglich, ob sie die Finanzverordnungs-Befugnis in sich begreift.

Die Bestimmung des § 15 Abs. 2 ist allerdings seither in der Praxis der Schutzgebiete so aufgefaßt und gehandhabt worden, als ob das Verordnungsrecht des Reichskanzlers sich nach seinem materiellen Inhalte mit dem des Kaisers decke, der Reichskanzler also mit gleicher Kompetenz neben dem Kaiser stehe. [4]) Wäre das richtig, so würde seine Befugnis zu Finanzverord-

[1]) Die weiter hier vorgesehene Befugnis des Reichskanzlers, die bez. Verordnungsbefugnis der mit einem kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft zu übertragen, ist heute nicht mehr praktisch. Vgl. oben § 3, S. 7 ff.

[2]) Erlaß vom 27. April 1898 § 1 (D. K. G. IV 167) für Kiautschou und Verf. vom 27. Sept. 1903 § 5 (D. K. G. VII. 214) für die Schutzgeb. Afrikas u. d. Südsee.

[3]) § 6 der Verfg. v. 27. Sept. 1903.

[4]) Vgl. hierzu und zu dem folgenden: „Das Verordnungsrecht in den Kolonien" von Paul Fischer in den „Verhandlungen des Deutschen Kolonialkongresses 1905", S. 364 ff.



nungen ohne weiteres gegeben sein. Aber jene Auffassung ist unzutreffend.

Dem Kaiser steht nach § 1 Sch. G. G. das Gesetzgebungsrecht zu. Dagegen erteilt § 15 Abs. 2 dem Reichskanzler nur die Befugnis zum Erlasse von „polizeilichen und sonstigen die Verwaltung betreffenden Vorschriften". Der Reichskanzler ist also nur kompetent zu sog. Polizeiverordnungen und Verwaltungsverordnungen.

Die Polizeiverordnung stellt sich nun zwar als Rechtsverordnung dar, so daß sie mit der Macht des Gesetzes „in den Rechtszustand der Untertanen eingreift" [1]). Aber soweit sie einem eigenen Rechte der Polizei entspringt, beschränkt sie sich auf das Tätigkeitsgebiet der Sicherheitspolizei. Ohne das der Wohlfahrtspolizei zu berühren, dient sie dem Schutze der Allgemeinheit, wie des einzelnen, vor den in den umgebenden Kräften liegenden Gefahren, nicht der Förderung des allgemeinen Wohls oder den Zwecken des Staates als solchen, z. B. nicht fiskalischen Zwecken. [2])

Die Verwaltungsverordnung aber ist nichts anderes als ein Dienstbefehl allgemeinen Inhalts; sie hat „Rechtswirkungen nur innerhalb des Verwaltungsapparates selbst, nicht gegen Dritte." [3])

Hiernach versagt sowohl die Polizeiverordnung als auch die Verwaltungsverordnung, wenn es sich darum handelt, Normen zu schaffen, die nicht bloß prohibitiver Natur sein oder nicht rein innerverwaltungsdienstliche, das allgemeine Rechtsleben höchstens mittelbar berührende Wirkung äußern sollen. Zumal ein so wichtiges Hoheitsrecht der Staatsgewalt, wie das Recht auf Erhebung von Steuern und Zöllen, kann nicht Gegenstand der Polizei- oder Verwaltungsverordnung sein.

M. a. W. die durch § 15 Sch. G. G. dem Reichskanzler übertragene und von ihm den Gouverneuren delegierte Polizei-

[1]) G. Meyer, Deutsches Staatsrecht, 5. Aufl. 1899, S. 516.

[2]) Vgl. das grundlegende Erkenntnis des Oberverw.-Gerichts vom 14. Juni 1882.

[3]) Laband S. 185; ebenso G. Meyer, Deutsches Staatsrecht, S. 516.

und Verwaltungsverordnungs-Befugnis umfaßt nicht auch das Finanzverordnungsrecht.

Und doch sind in den Schutzgebieten von den Gouverneuren zahlreiche das Finanzwesen betreffende Verordnungen erlassen, die sich auf § 15 Sch. G. G. stützen, so z. B. die Verordnung, betr. eine Wege- und Wagenabgabe in Südwestafrika, vom 30. Dezember 1895,[1]) die Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. die Erhebung von Einfuhrzöllen, vom 29. Juli 1904 und der zugehörige Zolltarif von Togo[2]); die gesamte Zoll- und Steuergesetzgebung von Deutsch-Ostafrika fußt auf dem § 15.[3]) Alle diese Verordnungen stehen insoweit nicht auf festem Boden.[4])

Auffallend ist, daß in einigen solcher Fälle für den Gouverneur nur nicht einmal ein Anlaß vorlag, sich auf § 15 Sch. G. G. zu stützen; denn die oben angezogene Kaiserliche Verordnung vom 19. Juli 1886[5]) erteilt den Gouverneuren der westafrikanischen Schutzgebiete die Ermächtigung, auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens Verordnungen zu erlassen.

Soweit nun aber die betreffenden Gouverneure in der Lage gewesen wären, bei ihren Finanzverordnungen sich auf diese sicherere Basis zu stellen, muß sie ihnen beim Versagen des formell von ihnen zugrunde gelegten § 15 Sch. G. G. doch in der

[1]) D. K. G. II. 205. [2]) D. K. G. VIII. 170 ff.

[3]) Siehe z. B. D. K. G. VII. 244, 278, VIII. 111, 259.

[4]) Fischer in den „Verhandlungen 2c. 1905" gelangt auf anderem Wege zu demselben Ergebnis. Er betrachtet die Polizei- wie die Verwaltungsverordnung schlechthin als „Akte der vollziehenden Staatsgewalt", deren Aufgabe es sei, „die von der gesetzgebenden Gewalt geschaffene Rechtsordnung zur Ausführung zu bringen". (S. 369/70). Mangels eines besonderen auszuführenden materiellen Gesetzes seien daher die auf § 15 sich stützenden Verordnungen ungültig. Diese Begründung ist indessen wohl nicht einwandsfrei; denn daß der Erlaß einer Polizei- oder Verwaltungsverordnung i. S. des § 15 Abs. 2 Sch. G. G. ein besonderes auszuführendes materielles Gesetz voraussetzte, ist — unbeschadet der Anerkennung des Charakters solcher Verordnungen als „Akte der vollziehenden Staatsgewalt" im allgemeinen — nicht anzunehmen.

[5]) D. K. G. I. 177.



Weise zugute kommen, daß ihre fälschlich auf den § 15 gegründeten Finanzverordnungen gleichwohl gültig sind.

Wo aber für Finanzverordnungen der Gouverneure neben dem keine hinreichende Stütze enthaltenden § 15 eine andere Grundlage nicht vorhanden ist, können sie trotzdem auch nicht schlechtweg als ungültig behandelt und ignoriert werden. Es ist eben zu berücksichtigen, daß sie, wie so viele kolonialrechtliche Verordnungen, zwar ungültig erlassen, aber doch tatsächlich gehandhabt werden. Auf diese Weise dürfte durch sie, so bedenklich es klingen mag, im Falle nachhaltiger tatsächlicher Übung eine Art von Gewohnheitsrecht eingeleitet sein. Da jedoch eben ein solches Gewohnheitsrecht sehr problematischer Natur ist, so muß für die Zukunft dringend gewünscht werden, daß für Finanzverordnungen der Gouverneure bezw. des Reichskanzlers entweder eine bessere Grundlage als der § 15 Sch. G. G. geschaffen wird, oder daß Finanzverordnungen nur noch vom Kaiser erlassen werden. Letzteres würde vielleicht kein Unglück sein. Denn auf keinem Gebiete machen sich die Schäden der zu großen Dezentralisation der kolonialen Rechtsetzung so bemerkbar, als auf dem Gebiete des Finanzwesens. Hier ist eine solche Ueberfülle lokaler Verordnungen ins Kraut geschossen, daß man sich durch dieses Gestrüpp nur schwer noch hindurchzuarbeiten vermag. Und die Verordnungen haben so schnell gewechselt, daß von ruhiger Entwickelung unseres kolonialen Finanzwesens nirgendwo die Rede sein konnte. Es scheint eine dankversprechende Aufgabe des jetzigen Staatssekretärs des Kolonialamts zu sein, hier Wandel zu schaffen. Wenn irgendwer, so scheint er durch seine besondere Sachkunde dazu befähigt zu sein, es zu vermitteln, daß die Rechtsetzung auf dem Gebiete des kolonialen Finanzwesens mehr in der Hand des Kaisers zentralisiert wird.

Für sich als den Vertreter des Reichskanzlers im Bereich des Kolonialamts kann er allerdings ein Finanzverordnungsrecht aus der oben erwähnten K. V. betr. die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege 2c., vom 30. Juni 1908, ebensowenig herleiten, als aus dem § 15 Sch. G. G. Denn

die dem Reichskanzler (Kolonialamt) durch jene K. V. vom Kaiser delegierte Befugnis zu Vorschriften und Anordnungen, welche die Einrichtung der Verwaltung betreffen, ist lediglich eine Befugnis zu Verwaltungsverordnungen im obengenannten Sinne, umfaßt also, wie gezeigt wurde, das Finanzverordnungsrecht nicht.

---

# Lebenslauf.

Geboren bin ich, Friedrich Weber, evg. Bek., am 19. Oktober 1881 zu Werdohl im Kreise Altena als Sohn des Anstreichermeisters Adolf Weber und seiner Frau, Maria geb. Borbeck. Nach mehrjährigem Besuch der Volksschule habe ich das derzeitige Progymnasium meines Wohnortes Lüdenscheid und im Anschluß daran die Oberklassen des Königl. Gymnasiums in Hamm durchlaufen, von dem ich Ostern 1903 mit dem Reifezeugnis entlassen bin.

Die Rechtswissenschaft habe ich studiert: ein Semester in Tübingen, zwei Semester in Marburg, ein Semester in Berlin und zwei Semester in Münster.

Meine Lehrer sind gewesen:

in Tübingen die Herren: v. Rümelin, Rietschel, Beling, Geib;

in Marburg die Herren: Enneccerus, Lehmann †, André, Westerkamp, Heymann, Engelmann, Leonhard;

in Berlin die Herren: Dernburg †, Brunner, Hübler, Kohler, Wagner, Kipp, Schollmeyer;

in Münster die Herren: Erman, Krückmann, Krüger, Langen, Rosenfeld, v. Savigny, Schmöle, Schreuer, Thomsen.

Ihnen allen spreche ich meinen herzlichen Dank aus.

Am 31. Mai 1906 habe ich in Hamm die erste juristische Prüfung und am 2. Oktober 1908 in Münster die mündliche Doktorprüfung bestanden.

Zu besonderem Danke hat mich Herr Professor Dr. Naendrup in Münster verpflichtet. Er hat mich auf das Gebiet des Kolonialrechts geführt und mir bei Anfertigung meiner demnächst erscheinenden Abhandlung über die koloniale Finanzverwaltung, deren erster Teil in dieser Dissertation gesondert vorliegt, manche wertvolle Unterstützung zuteil werden lassen.

MSH 31096

END OF
TITLE